

## Information - Öffentliches Vergnügen

Wer ein öffentliches Vergnügen veranstalten will, muss dieses **eine Woche vorher** bei der Gemeinde schriftlich anzeigen (gemäß Art. 19 Landesstraß- und Ordnungsgesetz).

Zuständiger Sachbearbeiter: Herr Wildner (Zi.-Nr. 2.14)

Wer eine Verkürzung der Sperrzeit beantragen möchte, muss die **mindestens 8 Wochen** vor der geplanten Veranstaltung beantragen, da sonst keine Bearbeitung möglich ist.

- Öffentlich heißt: die gesamte Bevölkerung hat Zugang.
  - Keine Vergnügen sind: religiöse, künstlerische und wissenschaftliche Veranstaltungen (z. B. Vorträge, Theateraufführungen, Basare).
  - Anzeigeformular auf der Homepage ([www.gemeinde-michelau.de](http://www.gemeinde-michelau.de)) der Gemeinde, unter: Rathaus – Formulare und dort unter Ordnungswesen.
  - Kostenpflichtige Erlaubnis mit Auflagen und Bedingungen ergehen:
    - wenn die Wochenfrist nicht gewahrt wird (gem. Art. 19 Abs. 3 LStVG)
    - wenn sicherheitsrechtliche Probleme gesehen werden
  - Untersagung der Veranstaltung: wenn die sicherheitsrechtlichen Probleme durch Auflagen nicht beseitigt werden können.
  - Werden keine sicherheitsrechtlichen Probleme gesehen: formloses Schreiben an den Veranstalter, in dem dieser auf seine ureigensten Aufgaben hingewiesen wird.
  - **Evtl. sind weitere Erlaubnisse / Genehmigungen erforderlich; z. B.:**
    - bei Ausschank von Alkohol (soweit nicht die Veranstaltung in eigenen Räumen abgehalten wird, für die eine gaststättenrechtliche Dauerkonzession besteht):
      - **vorübergehende gaststättenrechtliche Gestattung**
        - Mit Antragstellung ist eine **Getränkepreisliste** vorzulegen, aus der die Preise und Abgabemengen hervorgehen.
        - Personen, die Lebensmittel herstellen, behandeln oder verkaufen, müssen eine Bescheinigung/Belehrung im Sinne der §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetzes erhalten haben.
    - Zuständige Sachbearbeiterin: Frau Hucke (Zi.-Nr. E.01)
    - bei Benutzung von gemeindlichen Räumen:
      - **Nutzungsgenehmigung**
      - Zuständiger Sachbearbeiter: Herr Trier (Zi.-Nr. 1.02)
    - bei Abhaltung einer Lotterie /Auspielung / Verlosung:
      - **eine Genehmigung nach dem Glückspielwesen**
      - Zuständiger Sachbearbeiter: Herr Wildner (Zi.-Nr. 2.14)
    - bei Veranstaltungen im Freien und Bierzelten
      - eine Ausnahmegenehmigung nach der Verordnung über die **Hinausschiebung der Sperrzeit** der Gemeinde (siehe Homepage der Gemeinde unter Rathaus - Ortsrecht)
      - Zuständige Sachbearbeiterin: Frau Hucke (Zi.-Nr. E.01 )
- Diese muss mindestens 8 Wochen vor der geplanten Veranstaltung beantragt werden, sonst ist keine Bearbeitung möglich.***